

VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN der Helmut Löser GmbH & Co. KG Waffelfabrik
(Stand: 11.07.2022)

I. Verkaufsbedingungen

1. Allen unseren Angeboten, Vertragsabschlüssen, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Verkäufen und Lieferungen herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen liegen unter Ausschluss abweichender Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden: Käufer) unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten in der letzten dem Käufer bekannt gegebenen Fassung auch für sämtliche etwaigen Folgegeschäfte.

Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen – unter Einschluss dieser Klausel – sind nur wirksam, wenn sie von unseren gesetzlichen Vertretern, Generalbevollmächtigten oder Prokuristen – bei Gesamtvertretung in vertretungsberechtigter Zahl – vereinbart oder bestätigt werden.

Schriftliche Erklärungen im Sinne unserer Geschäftsbedingungen sind auch Erklärungen per Telefax oder per E-Mail. Für die Fristbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193 BGB. Der Sonnabend gilt nicht als Werktag.

2. Unsere **Angebote** sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder wenn ausgeliefert worden ist. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Uns unterbreitete Angebote binden den Käufer zwei Wochen nach Eingang.
3. **Liefertermine** gelten, sofern sie nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet worden sind, nur als annähernd vereinbart. Werden sie um mehr als eine Woche überschritten, kann der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen.
4. Im Falle **höherer Gewalt** und sonstiger unvorhersehbarer und von uns nicht zu vertretender Umstände – z.B. Streik, Betriebsstörungen, Störungen der Energieversorgung und der Belieferung mit Rohstoffen und Materialien, Transportstörungen, behördliche Maßnahmen – verlängern sich (auch verbindliche) Lieferfristen in angemessenem Umfang, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung verhindert sind. Wird in einem solchen Fall die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als vier Wochen dauert, ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigt haben.
5. Zu **Teillieferungen** sind wir berechtigt. Teilleistungen berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt oder zum Schadensersatz bezüglich des ganzen Vertrages, falls nicht das Interesse des Käufers an der Teilleistung entfällt. Laufen gleichzeitig mehrere Kontrakte über die gleichen Produkte, so sind wir berechtigt, die Reihenfolge, in der die Kontrakte erfüllt werden, zu bestimmen.
6. Der **Preis** versteht sich netto ohne Umsatzsteuer. Zu diesem Betrag kommt die Mehrwertsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzu. Die Preise verstehen sich, sofern nicht eine andere Regelung getroffen ist, einschließlich handelsüblicher Verpackung ab unserem Lager.
7. **Erfüllungsort** für alle Lieferungen ist unser Lager (ggf. unser Speditionslager). Wird die Ware an einen anderen Ort versendet, geht die Preisgefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
8. **Leihgebinde** (z. B. Collis) werden dem Käufer unentgeltlich zur Verfügung gestellt; sie bleiben unser Eigentum und sind sofort frachtfrei der von uns zu bestimmenden Station zurück zu senden. Nach Ablauf von vier Wochen nach dem Eintreffen der Ware beim Käufer sind wir berechtigt, wahlweise die Rücknahme der Leihgebinde zu verweigern und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder pro angefangenem Monat eine Miete von EUR 500,00 zu erheben. Die Summe der Mietzahlungen ist auf die Höhe des Schadensersatzanspruchs begrenzt.
9. Es sind die vom Abgangslager ermittelten **Gewichte** maßgeblich. Die vom Käufer, dessen Erfüllungsgehilfen oder der Transportperson erteilte Quittung gilt als hinreichender Beweis für Zustand, Zahl und Gewicht der übernommenen Ware.
10. Falls nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt und schriftlich festgelegt ist, gilt, dass der Käufer die Ware in der Qualität abzunehmen hat, in der die Ware anfällt (tel quel).
11. a) Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Sache begründet keinen Mangel.
- b) Auf öffentliche Äußerungen durch uns oder unsere Gehilfen kann sich der Käufer nicht berufen, wenn und soweit er nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben, oder soweit die Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war.
- c) **Mängel**, jeder Art sind vom Käufer schriftlich und unverzüglich, spätestens aber so zu rügen, dass die Rüge zehn Werktage nach Ablieferung der Ware bei uns eingeht. Spätere Rügen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Mangel auch bei sorgfältiger Untersuchung innerhalb der Frist nicht feststellbar war. Äußerlich erkennbare Beschädigungen und Gewichtsabweichungen sind vom Käufer durch Bescheinigung des Transportunternehmens (Spedition, Bahn usw.) nachzuweisen. Bei begründeter, rechtzeitig und ordnungsgemäß erhobener Rüge sind wir unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Käufers zunächst zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, lehnen wir sie ab oder ist sie dem Käufer unzumutbar, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Unsere Schadensersatzpflicht bestimmt sich nach Ziffer 12 dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.
- d) Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung der Sache.

Die Haftung für grobes Verschulden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

- e) Die Rechte des Käufers aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
 - f) Der Käufer hat uns über eingehende Mängelanzeigen schriftlich und unverzüglich, spätestens aber binnen zehn Werktagen nach ihrem Eingang zu informieren, um sich seine Rechte aus §§ 478, 479 BGB zu erhalten.
12. a) Schadensersatzansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf (1) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (2) schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), (3) Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache.
- b) Soweit wir nach lit. a (1) oder lit. b (2) für Vertragsverletzungen oder Verschulden bei Vertragsschluss und etwaigen gleichzeitig hierin liegenden unerlaubten Handlungen haften, beschränkt sich unsere Haftung auf die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schäden; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter.
 - c) Sofern wir leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht (lit. a (2)) verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt.
 - d) Die Übernahme einer Garantie setzt eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung voraus. Genaue Beschreibungen des Kaufgegenstandes und seines Verwendungszweckes stellen allein noch keine Garantie dar. Die Haftung aus der Übernahme einer Garantie (lit. a (3)) erstreckt sich nur auf solche Schäden, gegen die die Garantie den Käufer gerade schützen soll.
 - e) Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
13. a) Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehenden – auch zukünftigen – Forderungen das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Die Abgabe von Schecks, Wechseln oder anderen nur eine Zahlungsverpflichtung begründeten Urkunden stellt keine Zahlung im Sinne des vorstehenden Satzes dar. Der Käufer verwahrt die **Vorbehaltsware** für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns; ihre Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.
- b) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen vertraglichen Pflichten pünktlich nachkommt und insbesondere die nachstehenden Bedingungen erfüllt. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Ansprüche geltend zu machen und die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung in eigenem Namen selbst einzuziehen. Eingezogene Beträge sind sofort zur Bezahlung unserer fälligen Forderungen zu verwenden. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne Widerrufserklärung, wenn der Käufer die Zahlung einstellt oder ein Insolvenzverfahren beantragt wird.
 - c) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
 - d) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
 - e) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
 - f) Der Käufer verpflichtet sich, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Dritte auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen zugreifen; Kosten und Schäden trägt der Käufer. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn seine Vermögenssituation die ordnungsgemäße Erfüllung bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten gefährden kann. Eine weitere Abtretung der uns abgetretenen Forderungen ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird.
 - g) Vertragswidriges Verhalten des Käufers – insbesondere die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung – berechtigt uns zum sofortigen Widerruf der Einzugsermächtigung und zur Rücknahme der Vorbehaltsware. Die Schuldner abgetretener Forderungen und alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen sind uns unverzüglich bekannt zu geben bzw. auszuhändigen. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie eine Pfändung gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag; der Käufer verpflichtet sich, uns auf Anforderung unverzüglich den Zutritt zur Vorbehaltsware zu ermöglichen.

II. Zahlungsbedingungen

1. **Erfüllungsort** für alle Zahlungen ist Taunusstein.
2. **Rechnungstag** ist der Versandtag. Vordatierung oder Valutierung erfolgen nicht.

3. Sofern in der Bestellung nicht anderes vereinbart, gelten folgende **Zahlungsbedingungen**: Es ist sofort ohne Abzug nach Rechnungserhalt zu zahlen. Zahlungen werden auch entgegen anderslautender Bestimmung des Käufers auf die jeweils älteste Forderung verrechnet.
4. Gerät der Käufer mit der Zahlung in **Verzug**, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu fordern. Alle weiteren Rechte bleiben vorbehalten. Die entstandenen Kosten – auch die Kosten einer Mahnung – hat der Käufer zu tragen.
5. Wenn der Käufer seinen **Zahlungsverpflichtungen** schuldhaft nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere ohne wichtigen Grund einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn sonstige Umstände bekannt werden, die die Bonität des Käufers in Frage stellen, werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort fällig; das gilt auch dann, wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Darüber hinaus können wir von noch nicht erfüllten Liefergeschäften zurücktreten oder die Erfüllung eingegangener Lieferverpflichtungen ablehnen, bis die fälligen Forderungen ausgeglichen und für die ausstehenden Lieferungen nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet worden ist.
6. **Zahlungen** sind ausschließlich an uns unmittelbar zu leisten. Soweit Zahlungen an Personen erfolgen, die in unserem Namen auftreten, haben diese nur dann befreiende Wirkung, wenn diese Personen eine von uns ausgestellte schriftliche Vollmacht oder eine von uns ausgestellte Quittung vorweisen.
7. Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer mit Forderungen, die nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis von Leistung und Gegenleistung (Synallagma) stehen, nur dann aufrechnen, zurückbehalten oder mindern, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Gleiches gilt für die Mängelreue nach § 438 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 BGB.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Daten des Käufers unterliegen für die Auftragsabwicklung und die Verkaufsstatistik der Datenverarbeitung.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das zwischen Inländern anwendbare **Recht der Bundesrepublik Deutschland**. Die Geltung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Bielefeld ausschließlicher **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch über das Entstehen und die Wirksamkeit eines Vertragsverhältnisses hinaus.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder Teile einzelner Bestimmungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, gelten die Bedingungen im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen oder ihres Teils soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Erfolg rechtlich und wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.